

An die
Mitglieder
des Naturschutzbeirates

Gummersbach, den 27.05.2025

<p>EINLADUNG</p> <p>BEIRAT BEI DER UNTEREN</p> <p>NATURSCHUTZBEHÖRDE</p> <p>(NATURSCHUTZBEIRAT)</p> <p>für Montag, 16.06.2025, 16:00 Uhr</p> <p>im Sitzungsraum im Hohenzollernbad, EG 12, Moltkestraße 45, 51643 Gummersbach</p>	<p>NSB/018/2020- 2025</p>
--	-------------------------------

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 24.03.2025	
2.	Gewässerunterhaltungsplan Aggerverband	076/2020-2025
3.	FFPV Morsbach Oberasbach	077/2020-2025
4.	Bewirtschaftung der Kreisforsten	078/2020-2025
5.	Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises über die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Saatkrähenkolonie Königsbornpark“ in Waldbröl	079/2020-2025
6.	Vorstellung der Liste über die in 2024 getätigte Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder	080/2020-2025
7.	Windenergie im Oberbergischen Kreis	081/2020-2025

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Töpfer – 02261 88-6711 – informieren.
Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus.

gez.

Heinz Kowalski
(Beiratsvorsitzender)

beglaubigt:

gez.

Felix Töpfer
(Schriftführer)

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 076/2020-2025

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff: Gewässerunterhaltungsplan Aggerverband		

SACHVERHALT

Herr Dissevelt vom Aggerverband stellt den aktuellen Gewässer Unterhaltungsplan vor. Im Rahmen der Präsentation gibt er Einblicke in einzelne Vorhaben, besondere Herausforderungen und entsprechende Lösungsansätze.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 077/2020-2025

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Morsbach; 3-fache Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung von drei Bebauungsplänen für die Errichtung jeweils einer PV- Freiflächenanlage		

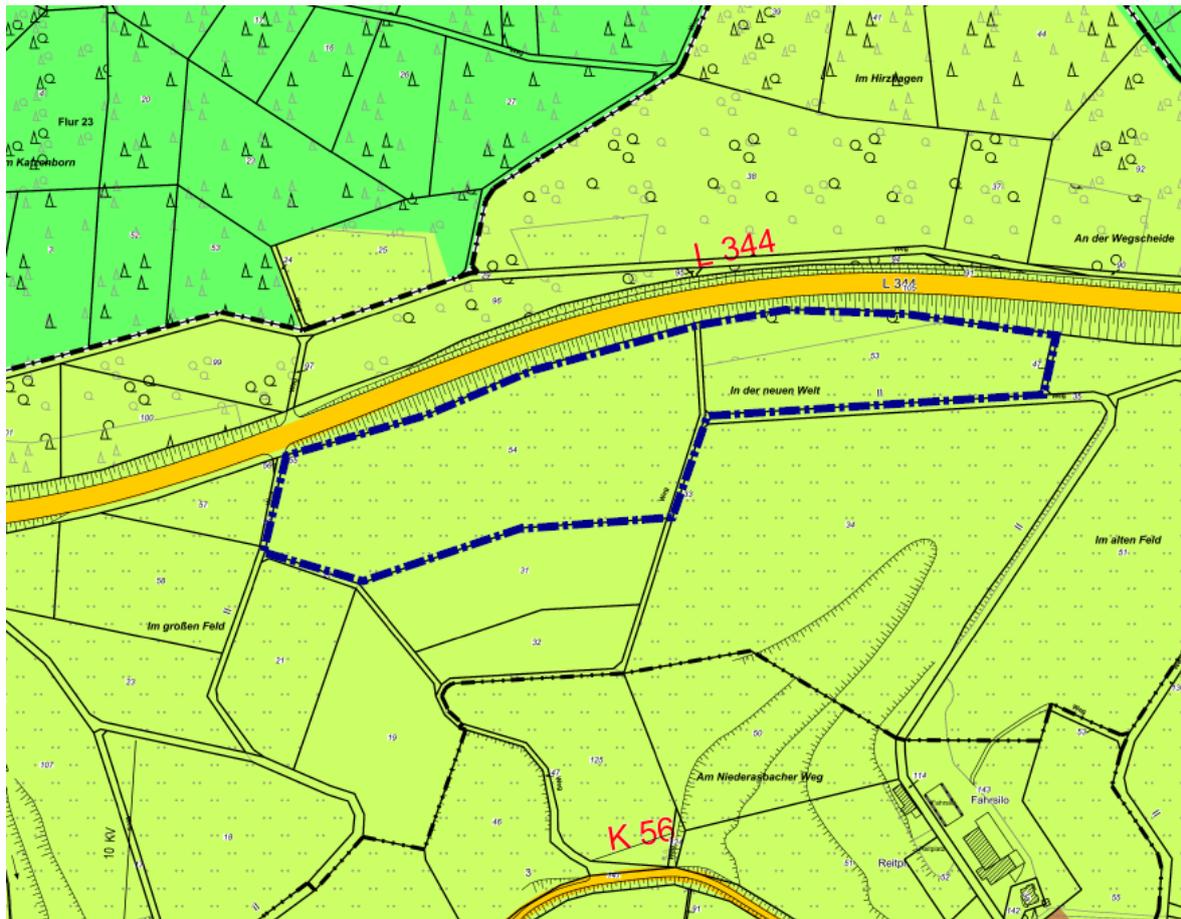
SACHVERHALT

Mit der 3-fachen Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung von drei Bebauungsplänen (BP 66 Solarpark Asbachtal I, BP 67 Solarpark Asbachtal II und BP 68 Solarpark Asbachtal III) beabsichtigt die Gemeinde Morsbach, die bauleitplanerisch notwendigen und planungsrechtlich erforderlichen Grundlagen für die Errichtung von insgesamt 3 PV-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne liegt im Umfeld der Ortschaft Oberasbach.

Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.04.2025 bis zum 07.05.2025 (einschließlich) durchgeführt.

Die gesamte Planung wird in der Sitzung voraussichtlich von Bediensteten der Gemeinde Morsbach bzw. den von der Gemeinde beauftragten Planerinnen und Planern erläutert.



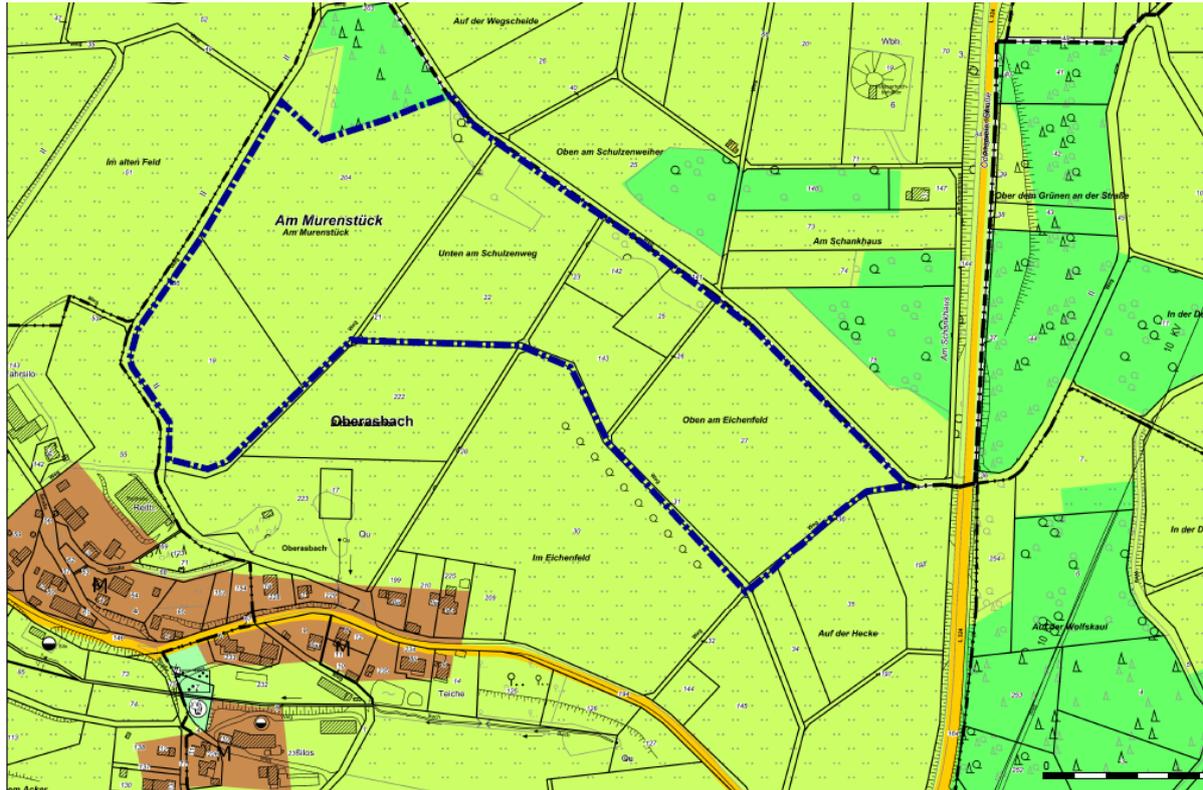
GEMEINDE MORSBACH

Bebauungsplan Nr. 66 „Solarpark I“ der Gemeinde Morsbach
im Parallelverfahren zur Aufstellung der 29. Änderung des
Flächennutzungsplanes
ohne Maßstab



= Abgrenzung 29. Änd. FNP

Vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster
Gummersbach, vom 25.07.1997, Kontr. Nr. A 28/97, Vervielfältigt durch Gemeinde Morsbach



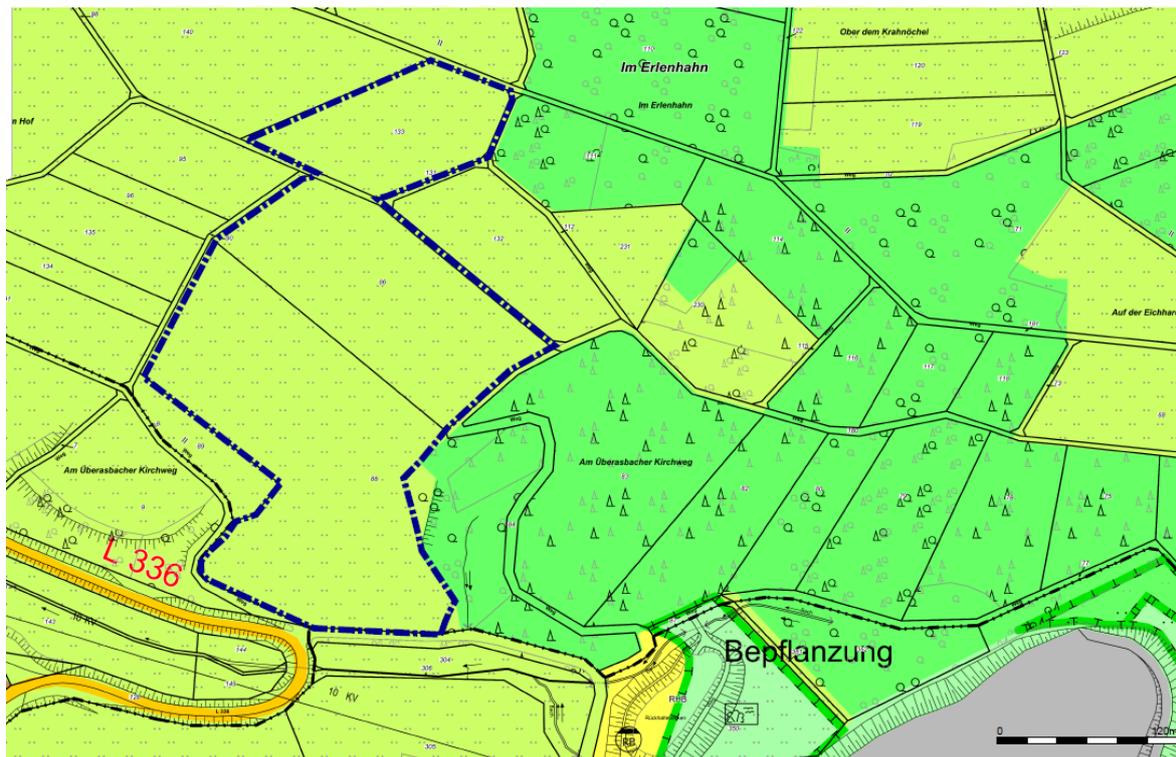
GEMEINDE MORSBACH

Bebauungsplan Nr. 67 „Solarpark II“ der Gemeinde Morsbach
 im Parallelverfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des
 Flächennutzungsplanes
 ohne Maßstab



= Abgrenzung 31. Änd. FNP

Vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster
 Gummersbach, vom 25.07.1997, Kontr. Nr. A 28/97, Vervielfältigt durch Gemeinde Morsbach



GEMEINDE MORSBACH

Bebauungsplan Nr. 68 „Solarpark III“ der Gemeinde Morsbach
im Parallelverfahren zur Aufstellung der 32. Änderung des
Flächennutzungsplanes
ohne Maßstab



= Abgrenzung 32. Änd. FNP

Vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster
Gummersbach, vom 25.07.1997, Kontr. Nr. A 28/97, Vervielfältigt durch Gemeinde Morsbach

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 078/2020-2025

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Bewirtschaftung der Kreisforsten		

SACHVERHALT

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am 25.2.2021 wurde das Konzept des Kreises zur naturnahen Wiederbewaldung der Schadflächen aus der Kalamität vorgestellt.

Nach nunmehr vier Jahren der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes informiert die Verwaltung in der Sitzung über den aktuellen Stand der Wiederbewaldung und die Bewirtschaftung des Kreiswaldes.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 079/2020-2025

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff: Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Oberbergischen Kreises über die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Saatkrähenkolonie Königsbornpark“ in Waldbröl		

SACHVERHALT

Die ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises über die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Saatkrähenkolonie Königsbornpark“ in der Stadt Waldbröl vom 23.03.2023 gilt noch bis einschließlich 31.12.2025.

Der Oberbergische Kreis beabsichtigt, eine neue Verordnung für weitere fünf Jahre zu erlassen. Die Abgrenzungen und Inhalte der bisher gültigen Verordnung sollen unverändert übernommen werden.



Anlage zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung
des Oberbergischen Kreises vom

**Geschützter Landschaftsbestandteil
„Saatkrähenkolonie Königsbornpark“
in der Stadt Waldbröl**

Maßstab 1:1.500
Kartengrundlage: ALKIS
(Amtliche Liegenschaftskarte)

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises
über die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils
„Saatkrähenkolonie Königsbornpark“
in der Stadt Waldbröl vom**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der aktuell geltenden Fassung und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) in der aktuell geltenden Fassung wird vom Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Naturschutzbehörde gemäß Kreistagsbeschluss vom die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Anlagekarte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Saatkrähenkolonie Königsbornpark“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Gebiet umfasst einen Teil des Königsbornparks in der Ortslage Waldbröl-Innenstadt, welcher gekennzeichnet ist durch den Baumbestand mit zahlreichen Nestern der Saatkrähen. Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Landschaftsplanes. Das sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfasst in der Stadt Waldbröl, Gemarkung Waldbröl in der Flur 85 die Flurstücke 293 (teilweise), 668, 669, 670, 671, 673 (teilweise), 678 (teilweise).
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1.500 mit einer Schraffur dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext als Originalausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die Sicherstellung erfolgt

gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wegen der Bedeutung des Landschaftsbestandteils als Brutstätte der gesellig in Kolonien brütenden Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Die lokale Population der nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Art ist im Oberbergischen Kreis vom Aussterben bedroht. Es handelt sich um die letzte verbliebene Brutkolonie eines ehemals größeren Bestandes der Saatkrähen, der in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen ist.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder schutzzweckwidrigen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

(2) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
3. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.
4. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern.
5. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen.
6. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern.
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z. B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen.
8. Gehölzbestände wie z. B. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen.
9. Bereiche unter Baumkronen (Kronen- und Traufbereich) ganz oder teilweise mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.
10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Freizeitaktivitäten zu betreiben.
11. der Betrieb von Drohnen oder anderen Fluggeräten im geschützten Landschaftsbestandteil bzw. im Luftraum über dem geschützten Landschaftsbestandteil.

12. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern.
13. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen.
14. Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen; vom Verbot ausgenommen ist das Feuerwerk zur Jahreswende („Silvesterfeuerwerk“).
15. Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen.
16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Veranstaltungen außerhalb der Brutzeit der Saatkrähen, in der Zeit vom 01. August bis zum 31. Januar, zulassen.
17. Salze oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Ausbringen von Streusalz im Rahmen der winterlichen Verkehrssicherungspflicht unmittelbar auf den Fußwegen.
18. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beunruhigung/Beeinträchtigung gilt auch das Besteigen oder Beklettern der Brutbäume während der Brutzeit (01. Februar bis 31. Juli).
19. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen.
20. eine forstliche Nutzung des Geländes vorzunehmen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 65 BNatSchG über die Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und § 68 BNatSchG über die Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

- a) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Notwendigerweise gefällte Bäume sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.
- c) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses von Hecken und Sträuchern.

c) die ordnungsgemäße Pflege der Grünflächen.

d) sonstige vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie ggf. bestehende Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt ist. Der Schutzzweck ist in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn die erteilte Ausnahme keinerlei Auswirkung auf das Brutgeschehen der Saatkrähen hat (z. B. einmalige oder vorübergehende Maßnahmen außerhalb der Brutzeit) und ein für das Fortbestehen der Brutkolonie ausreichender Anteil von tatsächlichen oder potenziellen Nistbäumen gesichert ist und insgesamt der Baumbestand nicht verringert wird. Als Brutzeit gilt der Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Juli.
- (2) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Ausnahme für Maßnahmen und Handlungen erteilen, wenn nach dem Ergebnis einer im Einzelfall durchzuführenden Artenschutzprüfung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Saatkrähenkolonie zu erwarten sind.
- (3) Gemäß § 67 BNatSchG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Gefällte Bäume sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- 2) Nach § 78 Abs.1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten in Fällen des § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

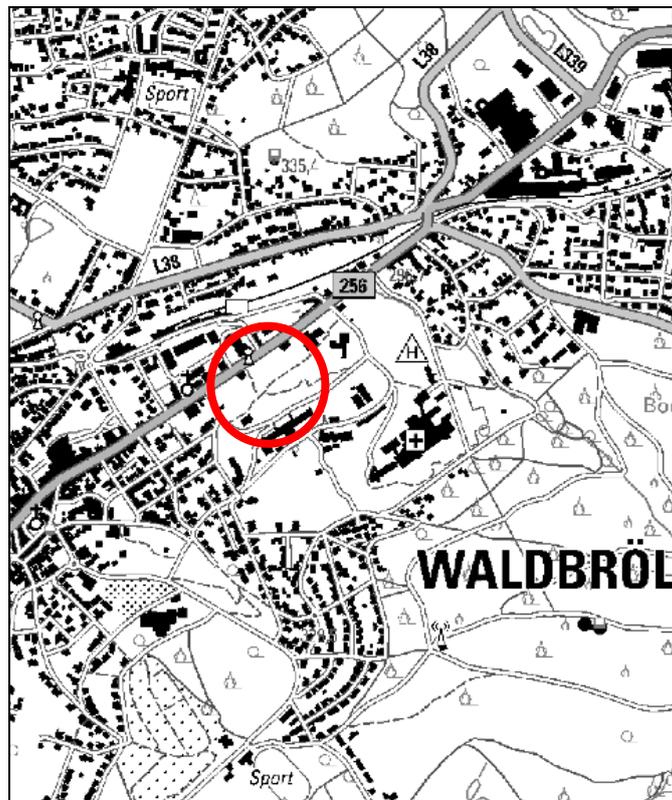
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis einschließlich 31.12.2030 befristet. Sie tritt gemäß § 33 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Anlage

- **Detailkarte mit Schutzgebietsabgrenzung**

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 080/2020-2025

Tagesordnungspunkt	6	- öffentlich -
Betreff: Vorstellung der Liste über die Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder		

SACHVERHALT

Gemäß § 31 Absatz 4 Sätze 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW haben die Unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder (Ersatzzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG) Listen zu führen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind.

Das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität legt nunmehr die aktualisierte Liste für das Jahr 2024 vor (s. Anlage) und steht in der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung.

Ersatzgeldverwendung 2024

Einnahmen: 131.013,64 €

Ausgaben: 110.134,04 €

1.

Biotoppflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Hangquellmoor Kupferberg“ (GM-098) in Wipperfürth: 8.770,30 €

Auflichtung von Hangmoorbereichen (Gehölzrückschnitt, Entfernung von Fichten)

2.

Biotoppflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Ibachtal und Nebenbäche“ (GM-099) in Wipperfürth: 1.309,00 €

Entfernung von übermäßigen Mengen Totholz (zusammengebrochene Fichten) aus der Sohle eines offen gelassenen Steinbruchs

3.

Anlage/Ergänzung und Erstpflege von Streuobstwiesen: 9.647,98 €

- 21 Obsthochstämme; Nümbrecht-Malzhagen
- 15 Obsthochstämme; Lindlar-Breun
- 13 Obsthochstämme; Lindlar-Breun
- 22 Obsthochstämme; Reichshof-Heienbach
- Ergänzungspflanzung und Anwuchspflege einer 2020/2021 neu angelegten Streuobstwiese mit 134 Obsthochstämmen; Waldbröl-Escherhof

4.

Biotoppaufwertung im Bereich des Natura2000-NSG „Grünlandkomplex bei Löffelsterz“ (DE-5011-301) und in den NSG`en Steinbruch Halle (GM-012), Steinbruch Weiershagen (GM-052) und Schimmelhau-Buschhardt-Burscheid (GM-066): insgesamt 30.881,69 €

Abplagungen der Bodenaufgabe zur Wiederherstellung stark vergraster und mit unerwünschten Pflanzen bewachsener Heideflächen und Rohbodenbereichen in Steinbrüchen (Brombeeren, Adlerfarn) sowie Schaffung von Keimbetten für typische Heidevegetation

5.

Fortsetzung des Wiesenprojektes (Beginn 2016/2017) über die Bergische Agentur für Kulturlandschaft (Projekt zur Anreicherung von Grünlandflächen mit regionalem Saatgut von artenreichen Wiesen): 59.525,07 €

Maßnahmen aus den Jahren 2022 und 2023 wurden wegen verspäteten Rechnungseingangs erst im Jahr 2024 ausgezahlt. Maßnahmen ab dem Jahr 2025 werden nicht mehr über Ersatzgelder finanziert.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 16.06.2025
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 081/2020-2025

Tagesordnungspunkt	7	- öffentlich -
Betreff: Windenergie im Oberbergischen Kreis		

SACHVERHALT

Die Verwaltung berichtet zum aktuellen Stand in der Sache.